

Zusatzinformationen

Vergütung

Empfehlungen des Vorstandes zur Ausbildungsvergütung ab 2012:

1. Ausbildungsjahr 600 Euro brutto
2. Ausbildungsjahr 675 Euro brutto
3. Ausbildungsjahr 750 Euro brutto

Abweichungen von dieser Leitlinie sind im Einzelfall bei Eintragung des Ausbildungsvertrages zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen von über 20% von der Rechtsprechung als nicht mehr angemessen angesehen werden.

Minderjährige

Eine Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Minderjährigen kann erst erfolgen, wenn die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorliegt (vgl. §§ 32 Abs. 1, 63 JArbSchG, § 35 Abs. 1 Ziff. 3 BBiG).

Bei der zuständigen Gemeindeverwaltung ist ein Berechtigungsschein erhältlich, der dem untersuchenden Hausarzt vorgelegt werden muss.

Fachkräfteverhältnis

Im Bereich der Freien Berufe gibt es keine Ausbildereignungsprüfung. Jede/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erwirbt mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch die Berechtigung, auszubilden. Die Anzahl der Auszubildenden in einer Kanzlei muss allerdings in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der beschäftigten Fachkräfte stehen (§ 27 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG).

Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte im Sinne des § 27 Abs. 1 BBiG gilt in der Regel:

- 1 Ausbilder, 1 Fachkraft = 1 Auszubildende
- 1 Ausbilder, 2 bis 3 Fachkräfte = 2 Auszubildende
- 1 Ausbilder, 4 bis 5 Fachkräfte = 3 Auszubildende

Als Fachkraft gelten nur

- a) der bestellte Ausbilder, sofern er mit dem Auszubildenden nicht identisch ist,
- b) ständig beschäftigte Volljuristen (z.B. Sozius, angestellte Anwälte, Assessoren)
- c) wer eine Ausbildung in einer den Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll.

Diese Kriterien beziehen sich nicht auf einzelne Ausbildungsmaßnahmen, sondern auf den gesamten Ausbildungsgang. Die Relation von Ausbildern und Fachkräften zu Auszubildenden kann nach Anhörung des Ausbildungsberaters überschritten bzw. unterschritten werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird. Auszubildende und Ausbilder, die neben der Aufgabe des Ausbildens noch weitere betriebliche Funktionen ausüben, sollen durchschnittlich nicht mehr als 3 Auszubildende selbst ausbilden. Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilder zur Verfügung steht.

Einschreib-, Prüfungsgebühren

Einschreib- und Prüfungsgebühren entfallen bis auf Weiteres (Vorstandsbeschluss vom 25.01.1997).